

Richtlinie der Stadt Erkner zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine -Vereinsförderrichtlinie-

1. Grundlagen

Die Stadt Erkner gewährt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten finanziellen Mittel Zuschüsse zur Förderung der in der Stadt ansässigen eingetragenen und gemeinnützigen Vereine, Selbsthilfegruppen und Initiativen, die mit ihrer Tätigkeit zur Gestaltung des Gemeinwesens beitragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Gegenstand der Bezuschussung

Bezuschusst werden können:

- Honorare und Aufwandsentschädigungen
- Sachkosten für notwendige Anschaffungen
- Betriebskosten wie Mieten, Kommunikation, Medienver- und -entsorgung
- Verbrauchsmaterial wie Büromaterial
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen
- Fahr- und Transportkosten
- Kosten für notwendige Dienstleistungen Dritter wie Reparaturen
- Fort- und Weiterbildungskosten
- Speisen und Getränke in Ausnahmefällen

Nicht bezuschusst werden:

- interne Vereinsfeiern und Feste
- Sach- und Geldpreise
- Projekte mit gewerblichem Zweck

Eine Eigenleistung des Antragstellers in Höhe von mindestens 10% der Antragssumme als Geld- oder geldwerte Leistung wird in allen Fällen vorausgesetzt.

3. Antragstellung

Anträge auf Bezuschussung nach dieser Richtlinie können formlos bis spätestens 30. Juni des Vorjahres gestellt werden. In Härtefällen kann der Antrag auf Bezuschussung auch nach dem vorgesehenen Antragsdatum gestellt werden. Dafür sollen im Haushaltsplan 1.000 Euro vorgesehen werden.

Der Antrag soll beinhalten:

- Angaben zum Antragsteller wie Anschrift, Ansprechpartner, Bankverbindung
- Erläuterung der Maßnahme/des Projekts
- Erläuterung des benötigten Zuschusses
- Finanzierungsplan

Bei erstmaliger Antragstellung durch Vereine ist als aktuelle Kopie beizufügen:

- Vereinssatzung
- Vereinseintragung
- Gemeinnützigkeitserklärung
- ggf. Verträge wie Mietvertrag, Honorarvertrag

Bei erneuter Antragstellung müssen diese Unterlagen nur dann beigefügt werden, wenn sich Veränderungen ergeben haben.

Wenn bereits eine Bezuschussung erfolgte, kann der erneute Antrag erst nach Vorliegen eines vollständigen und unbeanstandeten Verwendungsnachweises gestellt werden.

Beantragt werden können nur Maßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind und bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheids auch nicht begonnen werden. Ausgenommen sind Anträge zu laufenden Kosten wie Betriebskosten und Kosten für Verbrauchsmaterial.

4. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Bürgermeister.

Über die Bewilligung der Anträge wird mit Beschluss des Haushaltsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung entschieden. Der Bürgermeister legt dazu im Fachausschuss einen Entscheidungsvorschlag vor, über den durch den Hauptausschuss entschieden wird.

Die Bewilligungsbescheide werden umgehend nach Vorliegen des durch die Stadtverordnetenversammlung verabschiedeten und genehmigten Haushalts erteilt.

Bevorzugt bewilligt werden Anträge, deren Maßnahmen und Projekte:

- öffentlich zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen
- fester Bestandteil des öffentlichen Lebens sind
- benachteiligte Bevölkerungsgruppen einbeziehen
- große Außenwirkung erreichen
- die Kooperation von Vereinen untereinander unterstützen
- zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit in der Stadt beitragen
- einen bildungs- und kulturpolitischen Bezug haben

5. Verwendungsnachweis

Zuschussempfänger haben zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.

Der zahlenmäßige Nachweis beinhaltet alle Einnahmen und Ausgaben, die in Zusammenhang mit dem bezuschussten Vorhaben angefallen sind. In der Höhe des bewilligten Zuschusses sind Originalbelege beizufügen.

Im Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie die erzielten Ergebnisse darzustellen.

Gewährte Zuschüsse sind zweckgebunden nur für die bewilligten Maßnahmen einzusetzen.

Nicht oder nicht sachgerecht eingesetzte finanzielle Mittel sind an die Stadt zurückzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkner in Kraft.

Erkner, 18.04.2011


Jochen Kirsch
Bürgermeister

